

Satzung

Satzung des Amateur Kick-Box-Vereins“ Kick-Do“e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Amateur Kick-Box-Vereins „Kick-Do“e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Wesendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 100601 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 24.09.2002 gegründet.
- (5) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und die Entwicklung eines freien, modernen Kampfsportes im Sinne des Amateurgedankens nach eigenen Regeln mit der Absicht, eine Grundlage zu bilden für alle Sportler des Semi-/ Leicht- und Vollkontakt Kick Boxen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
ggf.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Aufwendungsersatz /Ehrenamtspauschale und eine angemessene Vergütung in Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und kann an allen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss dem Verein mindestens einen Monat vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind zum Ende eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzender

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnungsliste setzen zu lassen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung müssen diese entsprechend ergänzt werden. Über diese nachgereichten Ergänzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2. Jahren gewählten Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Haftung

(1) Der Verein und seine Veranstaltungsleiter haften nur in Rahmen der abgeschlossenen Versicherung für eintretende Unfälle und deren Folgen durch die Teilnahme an Veranstaltungen. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

§11 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (3/3) festgelegten Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Landessportbund Niedersachsen oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger. Sollte keines der Beiden zutreffen, dann an die Samtgemeinde Wesendorf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 1.Vorsitzenden: Dirk Eimecke
- 2.Vorsitzender: Oliver Wagner